

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

6. Sitzung, 05.12.1902

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# Bericht

über

## die Verhandlungen

des

## XXVIII. Landtags des Großherzogtums Oldenburg.

### Sechste Sitzung.

Oldenburg, den 5. Dezember 1902, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse des Großherzogtums für die Finanzperiode 1903/05. 1. Lesung.
  2. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Antrag der Staatsregierung, betreffend die außerregulativmäßige Anstellung eines kulturtechnisch vorgebildeten Vermessungsbeamten beim Staatsministerium, Departement des Innern, für Meliorations-Angelegenheiten aus den im Geltungsbereiche der Wasserordnung belegenen Landesteilen zum 1. Januar 1903.
  3. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung des Schulgesetzes. 1. Lesung.
  4. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg wegen Aenderung des Gesetzes vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten. 1. Lesung.
  5. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend Aenderung des Gesetzes über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstentum Lübeck in der Fassung vom 23. Juni 1897. 1. Lesung.
  6. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung. 1. Lesung.
  7. Bericht des Eisenbahnausschusses über das Schreiben der Staatsregierung vom 15. Oktober 1902, betreffend die Vermehrung der budgetmäßig bewilligten Stellen und Gewährung der Staatsdiener-Eigenschaft  
und  
über die Petition der geprüften Anwärter für den mittleren Eisenbahndienst um Bewilligung neuer etatsmäßiger Stellen für den Eisenbahn-Bureaudienst.
  8. Bericht des Finanzausschusses über die vertrauliche Vorlage vom 22. Oktober 1902.

**Vorsitzender: Präsident Karl Groß.**

Am Regierungstische: Minister Willich, Excellenz, Minister Ruhstrat I, Minister Ruhstrat II, Oberbaurat Böhlk, Oberbaurat Köppen, Oberfinanzrat Wöbs, Oberstaatsanwalt Ministerialrat v. Finckh, Regierungsrat Gramberg, Finanzrat Meyer, Regierungsrat Callmeyer-Schmedes, Regierungsassessor Stein, Regierungsassessor Tenge.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Abg. Koch das Protokoll der letzten Sitzung und die Eingänge. Protokoll und Verteilung der Eingänge an die einzelnen Ausschüsse werden genehmigt.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten. Auf Verlesung der Berichte wird verzichtet.

I. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag

**der Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse des Großherzogtums für die Finanzperiode 1903/05. 1. Lesung.**

Berichterstatter: Abg. Tappenbeck.

Der **Präsident** stellt die Vorlage zunächst im Allgemeinen zur Beratung und Antrag 1 des Ausschusses.

Das Wort erhält

Minister **Ruhstrat I**: Die Staatsregierung sei mit dem Antrag 1 des Ausschusses um so mehr einverstanden, als er sich in der Richtung bewege, in der die Staatsregierung zu wirken stets bemüht gewesen sei. In Gemeinschaft mit andern Bundesstaaten sei die Regierung stets bestrebt, auf Sparsamkeit beim Reiche zu wirken und die Matrikularbeiträge nicht eine ungemessene Höhe erreichen zu lassen, sie werde das auch in Zukunft tun. Es komme ihr dabei zu statten, daß sich Oldenburg nicht allein in einer wenig glänzenden Finanzlage befände, sondern alle kleineren und mittleren Staaten, die ebenfalls dahin strebten, daß im Reiche möglichst gespart werde.

Sodann erhält das Wort der Berichterstatter

Abg. **Tappenbeck**: Zuerst müsse er einige Druckfehler des Berichtes berichtigen, nachher wolle er ein berichtigtes Exemplar dem Registrator übergeben. Der Voranschlag gebe zu Abänderungsanträgen keinen Anlaß. Der Finanzausschuß habe zwar das allgemeine Bestreben gehabt, die Ausgaben herabzumindern, der vorliegende Voranschlag biete aber keinen Raum zur Betätigung dieser Absicht. Die Ausgaben beruhten mehr oder weniger auf gesetzlicher Verpflichtung, und so habe man sich auf die Nachprüfung der Positionen beschränken müssen. Keineswegs seien im Allgemeinen die Einnahmen zu niedrig, die Ausgaben zu hoch veranschlagt; eher könne man die Besorgnis haben, ob nicht vielleicht bei Aufstellung des Voranschlags hier und da von einer etwas optimistischen Beurteilung der Verhältnisse ausgegangen worden sei. An zwei Beispielen möge dies erläutert werden. §. 3 der Einnahmen, betr. Reichsstempelabgaben, sei angelegt mit 550 000 *M.*, das seien ungefähr 50 000 *M.* mehr als der Ertrag des Jahres 1901. Ob diese Zunahme eintreffe, sei zweifelhaft, die Steigerung des Ertrages von 1900 auf 1901 beruhe auf der Novelle zum Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900. Noch mehr auf optimistischer Auffassung beruhe anscheinend §. 10 der Ausgaben (Matrikularbeiträge). Im Vergleich zu dem wirklichen Bedarf des Jahres 1902, welcher auf 4 116 667 *M.* festgesetzt sei, erscheine der veranschlagte Mehrbedarf recht niedrig, nämlich 4 150 000 — 4 116 667 = 33 333 *M.* für die drei Jahre der Finanzperiode, während nach der bisherigen Entwicklung die Steigerung von Jahr zu Jahr ganz bedeutend viel stärker gewesen sei. Im Durchschnitt der letzten sieben Jahre habe nämlich die Steigerung 173 000 *M.* jährlich betragen. Das mache also in einer Finanzperiode 3 · 173 000 = 519 000 *M.* aus. Einer veranschlagten Steigerung von 33 000 *M.* stehe also eine bisherige wirkliche Steigerung von rund 500 000 *M.* gegenüber. Es wäre ja erfreulich, wenn der Voranschlag zutreffe, und er wünsche, daß die Hoffnung sich nicht als trügerisch erweise.

Der Voranschlag zeige die Abhängigkeit des Landes von den Reichsfinanzen. In dem schriftlichen Berichte sei dargetan, daß sich die Abrechnung der vier letzten Jahre

im Vergleich zu dem Durchschnitt der vorhergehenden vier Jahre durchschnittlich um rund 240 000 *M.* jährlich verschlechtert habe. Wenn trotzdem der Abschluß des Voranschlags, wie er in der Höhe der Beiträge der Provinzen zum Ausdruck komme, sich nicht ungünstiger stelle als in der vorigen Finanzperiode, so liege das hauptsächlich in dem Hinzukommen einer neuen Einnahmequelle, der Einnahme aus dem Lotterievertrage mit dem Großherzogtum Hessen. Im Reiche seien die fetten Jahre, die Jahre der Ueberschüsse, abgelöst worden von einer Periode wachsender Fehlbeträge. Dieser Umstand und die Ueberzeugung, daß im Reiche auf vielen Gebieten erheblich gespart werden könne, gespart ohne Beeinträchtigung berechtigter Interessen, habe dem Ausschusse Anlaß gegeben zu der vorgeschlagenen Resolution. Der Ausschuß bezweifle nicht, daß die Staatsregierung ihren Einfluß von selbst in gleichem Sinne geltend machen würde, er halte aber trotzdem die Resolution nicht für unnötig, damit ein größerer Nachdruck vorhanden sei. Der Ausschuß begreife auch, daß Oldenburg allein nicht durchschlagend sein könne, er hoffe aber auf den Anschluß anderer Bundesstaaten. Der Ausschuß halte es deshalb für richtig, das Ersuchen an das Staatsministerium zu richten, nachdrücklich auf die Reichsregierung in dem Sinne zu wirken, daß das Reich durch größere Sparsamkeit und Einschränkung der Ausgaben eine Herabminderung der Matrikularbeiträge der Einzelstaaten herbeiführe. Er bitte daher den Landtag, den Antrag einstimmig anzunehmen.

Minister **Ruhstrat I**: Er wolle einige Worte hinsichtlich der Matrikularbeiträge erwidern. Der Vorredner habe gesagt, der Voranschlag sei etwas zu optimistisch. Die Sache lasse sich im Voraus sehr schwer beurteilen, möglich sei es ja gewiß, daß die Matrikularbeiträge sich erheblich erhöhen könnten, er glaube aber, wenn dieselben hier höher angesetzt worden wären, würden sie im Landtage doch nur herabgesetzt worden sein. Die Einstellung beruhe auf den Verhandlungen mit anderen Bundesstaaten und auf dem Streben, die Ausgaben des Reichs herunterzusetzen. Es sei das Bestreben, die zuzuzählenden Matrikularbeiträge nicht über 25 000 000 *M.* hinauszugehen zu lassen, das werde für Oldenburg 175 000 *M.* bedeuten. Man habe 200 000 *M.* gegriffen, eine höhere Summe zu nehmen, sei bedenklich gewesen: das würde so ausgesehen haben, als wenn die Staatsregierung an den Erfolg ihrer Bestrebungen selbst nicht glaube.

Der **Präsident** schließt die Beratung.

Der Antrag 1 des Finanzausschusses:

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, durch ihren Vertreter beim Bundesrat und auf jede ihr sonst angemessen erscheinende Art, möglichst in Gemeinschaft mit anderen Bundesregierungen, auf die Reichsregierung in dem Sinne zu wirken, daß das Reich durch größere Sparsamkeit und Einschränkung der Ausgaben eine Herabminderung der Matrikularbeiträge der Einzelstaaten herbeiführe,

wird angenommen.

Es wird in die Spezialberatung eingetreten und Antrag 2 des Ausschusses zur Beratung gestellt.

Der Antrag 2 des Ausschusses:

Genehmigung der Einnahmen §§. 1—11, wird ohne Debatte angenommen.

Antrag 3 wird zur Beratung gestellt. Es erhält das Wort der

Abg. **Tanzen**. Er richte die Bitte an die Staatsregierung, ob es nicht zweckmäßig sei, die Vorlagen anders drucken zu lassen und einen breiteren weißen Rand zu lassen. Anderwärts geschehe das, und es sei viel bequemer, weil man dann Platz habe für Notizen, außerdem diene es zur Abkürzung der Verhandlungen und verursache keine Kosten.

Abg. **Ahlhorn**, Osterburg: Er könne die Bitte des Abg. Tanzen nur unterstützen, man habe die Einrichtung sonst überall, z. B. in Hessen. Wenn man nun aber einen breiteren Rand lasse, könne man auch dafür sorgen, daß das Papier besser sei.

Die Beratung wird geschlossen, die Abstimmung ausgelegt.

Dann wird Antrag 4 zur Beratung gestellt und die Beratung, da niemand das Wort wünscht, sofort geschlossen; die Abstimmung wird ebenfalls ausgelegt.

Antrag 5 wird zur Beratung gestellt.

Der **Präsident** bemerkt hierzu, daß in dem Berichte auf Seite 158 ein Druckfehler sich befinde, indem dort stehe: §§. 13—18; §. 13 sei in dem vorhergehenden Antrage schon behandelt.

Abg. **Tappenbeck** bestätigt dies.

Die Beratung wird geschlossen.

Die Anträge 2—5 des Ausschusses:

Antrag 3:

Genehmigung der §§. 1—12,

Antrag 4:

Genehmigung des §. 13,

Antrag 5:

Genehmigung der §§. 14—18 und der Anmerkungen 1—5,

werden angenommen.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Antrag der Staatsregierung, betreffend die außerregulativmäßige Anstellung eines kulturtechnisch vorgebildeten Vermessungsbeamten beim Staatsministerium, Departement des Innern, für Meliorationsangelegenheiten aus den im Geltungsbereiche der Wasserordnung belegenen Landesteilen zum 1. Januar 1903.

Berichterstatter: Abg. Feigel.

Der **Präsident** stellt die Vorlage zur Beratung. Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **Feigel**. Er nehme in der Hauptsache Bezug auf den Ausschlußbericht und habe nur wenig erläutern hinzuzufügen. Selbstverständlich habe der Ausschluß Rücksicht genommen auf die Finanzlage, und es sei die Frage aufgeworfen worden, ob hier nicht eine Ersparnis gemacht werden könne. Dieselbe sei leider in negativem Sinne zu entscheiden gewesen. Man habe vor der Alternative gestanden: finanzielle oder volkswirtschaftliche Interessen. Der Ausschluß habe sich gesagt, ein kulturtechnisch gebildeter Beamter brauche seine ganze Kraft auf wasserwirtschaftlichem Gebiet, er dürfe daher mit anderen Arbeiten

nicht beschäftigt werden, wie mit Verkoppelungen. Der Ausschluß hätte es gern gesehen, wenn die Arbeiten der letzteren Art von den anderen Vermessungsbeamten übernommen worden wären. Nach den Ermittlungen, die angestellt worden seien, lägen zur Zeit zwar nicht viel Anträge auf Verkoppelungen vor, es sei aber festgestellt, daß 250 Bezirke da seien, die eine Verkoppelung dringend erheischen. Die anderen Vermessungsbeamten könnten dies Arbeitspensum nicht mit erledigen, es sei daher dringend erwünscht, daß ein Beamter hierfür bestehen bleibe. Er, Redner, könne daher nur den Antrag des Ausschusses wiederholen.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Antrage der Staatsregierung, daß zum 1. Januar 1903 ein kulturtechnisch vorgebildeter Vermessungsbeamter als technischer Hilfsarbeiter beim Staatsministerium, Departement des Innern, für Meliorationsangelegenheiten aus den im Geltungsbereiche der Wasserordnung belegenen Landesteilen mit einem Jahresgehalt von 2400 bis 4800 M. nebst dem gesetzlichen Gehaltszuschlage und mit dreijährigen Zulagen von 300 M. außerregulativmäßig angestellt werde, auf welchen im übrigen die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civilstaatsdienst Anwendung finden, seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, wird angenommen.

III. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung des Schulgesetzes. 1. Lesung.

Berichterstatter: Abg. Grape.

Da eine vorangehende allgemeine Beratung nicht gewünscht wird, stellt der **Präsident** das Gesetz gleich zur Einzelberatung. Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **Grape**: Mit §. 1 sei der Ausschluß einverstanden, er bitte den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Abg. **Ahlhorn**, Osterburg: Er habe schon früher ausgesprochen, daß er im Prinzip einverstanden sei mit der Verwendung von Lehrerinnen, und daß dieselben auch das gleiche Gehalt bezögen. Bei gleichem Gehalt müsse man aber auch gleiche Leistungen verlangen, und daß man in derselben Weise über sie verfügen könne, wie über die Lehrer. So seien aber in Oldenburg die Verhältnisse nicht. Die Lehrerinnen bekämen die besten Stellen, sonst blieben sie fern, der Lehrer müsse sich jederzeit versetzen lassen. Sollte aber eine Lehrerin einmal an einen entlegenen Ort versetzt werden, sage sie einfach: das tue ich nicht, und verlasse den Dienst; ihr stände die Welt offen. Anders verhielte es sich mit dem Lehrer. Er sei 10 Jahre lang durch den Revers gekettet und müsse sich deshalb eine Versetzung jeden Augenblick gefallen lassen. Das sei ein wesentlicher Unterschied.

Wenn sich eine Minderheit des Ausschusses gegen den grundsätzlichen Ausschluß der Lehrerinnen von leitenden Stellen ausgesprochen habe, so müsse er dem entschieden entgegengetreten. Zur Leitung einer Schule sei nicht allein Wissen

erforderlich, sondern auch Organisationstalent und Autorität, und zwar nicht nur in bezug auf die Lehrer, sondern auch auf die Schülacht, sonst sei die Arbeit mühsam und zum Teil sogar vergebens. Er habe Zweifel, ob die Lehrerin dies könne; es sei vielleicht möglich an reinen Mädchenschulen, jedenfalls nicht an gemischten Schulen oder gar Knabenschulen. An gemischten Schulen seien die Lehrerinnen überhaupt selten. Würde man hier einen Versuch machen, so würde man sicher in einigen Jahren davon zurückkommen, da die Lehrerin die Autorität nicht würde erwerben können. Die Disziplin müsse im Vordergrund stehen; wo keine Disziplin vorhanden sei, sei die Arbeit vergebens.

Er sei im Prinzip nicht gegen die Verwendung von Lehrerinnen, bedauere aber die Handhabung in der Praxis und müsse da auf eine Bestimmung des Schulgesetzes aufmerksam machen. §. 3 des Art. 36 des Schulgesetzes vom 1. April 1897 habe eine eigentümliche Anwendung gefunden, er bittet die Stelle verlesen zu dürfen — Redner verliest sodann im Einverständnis des Landtages die betr. Gesetzesstelle —. Diese Stellen, die das erhöhte Lehrergehalt bekämen, bekomme sehr selten ein Nebenlehrer. Die Schulen seien nach Geschlechtern getrennt, namentlich im Süden, und in den oberen Klassen und den Mädchenklassen sind diese Stellen mit Lehrerinnen besetzt. Die Nebenlehrer blieben in den unteren Stellen, und man umgeht es, Nebenlehrer mit Hauptlehrergehalt anzustellen. Die Nebenlehrer kämen nie in bessere Stellungen. Im Norden sei das nicht so, im Süden vielfach, es gäbe überhaupt wenig Stellen mit Hauptlehrergehalt im Süden.

Abg. **Schulte**: Dem Abg. Ahlhorn müsse er insofern entgegenreten, als sich um die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes handle. Seit dieser Zeit seien keine Lehrerinnen mehr in höheren Stellen angestellt. Es seien Fälle vorgekommen, wo ein dahingehendes Ersuchen an das Oberschulkollegium gerichtet worden sei, die Petenten seien aber immer abschlägig beschieden worden. Die Lehrerinnen, die jetzt in höheren Stellen sich befänden, hätten diese Stellen bereits früher innegehabt.

Abg. **Schulz**: Im Ausschuß habe er den Grundsatz vertreten, daß man die Lehrerinnen nicht grundsätzlich von Hauptlehrerstellen ausschließen dürfe. Er gebe aber zu, daß die Lehrerin dann eine genügende Vorbildung besitzen müsse, deshalb habe er von der Stellung eines Antrages abgesehen. Ob überhaupt der Zeitpunkt dazu geeignet sei, sei eine andere Frage, er werde jedenfalls noch einmal kommen. Er sehe nicht ein, warum nicht Lehrerinnen in den ersten Klassen unterrichten und warum sie nicht Hauptlehrerstellen bekleiden sollten. Der Beweis, daß sie dazu nicht fähig seien, sei jedenfalls nicht erbracht. Er sei überzeugt, daß es auch in sittlicher Beziehung richtiger sei, wenn in den oberen Klassen der Mädchenschulen Lehrerinnen unterrichteten. Dann sollten sie aber auch Hauptlehrerstellen haben können, um ihre sämtlichen Chancen im Schuldienst ausnützen zu können.

Abg. **Ahlhorn**, Osterburg: Der Abg. Schulte habe gesagt, die Lehrerinnen hätten derartige Stellen schon früher innegehabt. Die Stellen seien aber erst im Jahre 1897 errichtet worden, und da habe man die Lehrerinnen darin

belassen. Für die Lehrerinnen sei dies gleichgültig gewesen, aber den Lehrern habe man damit die Tür zu besseren Stellen verschlossen. Die Zahl der Stellen sei gering, und die Vorschrift, daß es immer Stellen in den oberen Klassen sein müßten, verhindere die Lehrer, Stellen mit Hauptlehrergehalt zu bekommen. Der Abg. Schulz habe gesagt, daß man den Beweis nicht habe erbringen können, daß die Lehrerinnen unfähig seien, leitende Stellungen zu bekleiden, man könne aber auch nicht den Beweis erbringen, daß sie fähig dazu seien. In Oldenburg nähme man Lehrerinnen aus anderen Staaten, auch wenn sie nur Zeugnisse von Privatanstalten hätten. Wenn es denselben hier nicht gefalle, gingen sie einfach wieder weg. So sei neulich ein Fall mit einer Lehrerin aus Posen vorgekommen.

Der Beweis, daß Lehrerinnen geeignet seien, leitende Stellungen innezuhaben, habe nicht erbracht werden können, jedenfalls seien Erfahrungen hier im Lande nicht erprobt.

Abg. **Schulte**: Er glaube, daß die Lehrerinnen im Süden erprobt seien, in Dinklage habe man seit 40 Jahren Lehrerinnen, und dieselben hätten sich sehr gut bewährt. Er mache auch keine Ausnahme für die kleineren Knaben, etwa bis zu 8 Jahren; für die größeren Mädchen sei es unbedingt ein Vorteil, wenn sie von Lehrerinnen unterrichtet würden.

Wenn behauptet worden sei, daß die Lehrerinnen meistens Ausländerinnen seien, so müsse er dem widersprechen. Im Süden seien die Lehrerinnen Oldenburger; früher seien dieselben im Seminar in Barchta ausgebildet worden, das sei aber aufgegeben worden und jetzt würden sie in Privatanstalten ausgebildet.

Abg. **Frhr. v. Hammerstein**: Der Abg. Schulz habe gesagt, daß die Lehrerinnen zu Hauptlehrern und zu leitenden Stellen unfähig seien, sei nicht zu beweisen, der Abg. Ahlhorn habe behauptet, der Beweis, daß sie dazu fähig seien, sei nicht erbracht, die Frage scheine ihm nicht so schwierig. Die Lehrerin sei unter Umständen besser in Mädchenschulen und vielleicht bei kleineren Knaben. Wenn man aber weiter gehe, so stehe die Fähigkeit der Lehrerin hinter der des Lehrers zurück bei älteren Knaben; sie sei eventuell unfähig, eine Hauptlehrerstelle an einer gemischten Volksschule zu bekleiden. Er wolle das mit der Behauptung begründen, daß Lehrer und Lehrerin an und für sich ungleich seien. Die ungleiche Natur bringe es auch mit sich, daß die Fähigkeiten ungleich seien. Er verweise auf den letzten Satz von §. 1: „Die Lehrerinnen müssen unverheiratet sein.“ Die Lehrerin werde also als untauglich angesehen, wenn sie sich verheirate, die Lehrer dagegen würden tüchtiger, wenn sie verheiratet seien.

Abg. **Duden**: Er könne dieser Kochtopfpolitik nicht folgen. Das Bestreben der Frau, auf allen öffentlichen Gebieten mitzuwirken, sehe man überall, auch auf ärztlichem Gebiete und noch auf andern. Bei gleichen Rechten auf dem Gebiete der Schule müsse allerdings die Frau auch ebenso tüchtig sein, wie ihr männlicher Kollege. Bei dem jetzigen Bildungsgang sei sie es nicht, vielleicht in Zukunft. Gleiche Rechte, gleiche Pflichten. Er sei der Ansicht, daß die Frau nicht grundsätzlich von leitenden Stellen an den Schulen ausgeschlossen werden dürften. Diese Anregung der Min-

derheit gehe ihm aber noch nicht weit genug. Er würde den Absatz 2 in §. 1 gestrichen haben. Jetzt sei die Frau zu diesen Stellen zwar noch nicht geeignet, aber sie (Redner und die Gleichgesinnten) wollten sie auf dem Boden anwachsen lassen, daß sie es könnten. Er sei weit entfernt, bei dem Abg. **Ahlhorn** Brotneid anzunehmen, aber man sehe oft in der Männerwelt das Streben, der Frau das Studium zu erschweren. Auf ärztlichem Gebiete möchten alle die Frau nicht missen, wenigstens nicht die Verheirateten. Die Frau habe ein Verlangen danach, sich zu betätigen. Er wolle hier noch an eine Notiz erinnern, die vor 2 Jahren durch die Presse gegangen sei, betreffs einer Anstellung bei einer kantonalen Fortbildungsschule in der Schweiz. Die Stelle sei eine Tortur für den Lehrer gewesen wegen des Benehmens der in der Schule befindlichen Knaben, und man habe deshalb keinen Lehrer bekommen können. Da sei eine junge intelligente Dame von 18 Jahren eingesprungen und habe es verstanden, die Disziplin wieder herzustellen. Man müsse der Frau ihren Weg lassen. Die Sache sei aber jetzt noch nicht spruchreif, in 10 Jahren würden die Anschauungen nicht mehr so weit auseinander gehen.

Abg. **Taphorn**: Er stimme mit dem Abg. Schulte überein, er bitte nicht an dem System zu rütteln. Sie im Süden hätten Lehrerinnen mit großem Erfolg in Löningen, Cloppenburg u. s. w. Bei Mädchen von 11–14 Jahren sei es ebenso gut, wenn eine Lehrerin unterrichte; bei ihnen in Lohne seien zwar nur Lehrer, in anderen Orten aber, wie in Cloppenburg u. s. w., Lehrerinnen. Man brauche dann für den Unterricht in Handarbeiten keine besondere Kraft. Sie im Süden hätten gute Resultate.

Abg. **Quatmann**: Er könne sich den Abg. Schulte und Taphorn nur anschließen, sie hätten im Süden gute Resultate. Bei mehrklassigen Schulen allerdings müßten Lehrer die führende Stellung haben. Es sei aber sehr wünschenswert, wenn die größeren Mädchen von einer Lehrerin unterrichtet würden.

Abg. **Ahlhorn**, Osterburg: Er sei durchaus nicht gegen die Verwendung von Lehrerinnen, namentlich in den unteren Klassen und bei Mädchen, er halte es sogar für richtig. Er sei nur der Ansicht, daß die Lehrerin keine leitende Stelle innehaben dürfe, und er habe es nur bekämpft, daß man sie nicht grundsätzlich davon ausgeschlossen habe. Eine Lehrerin könne nicht Leiterin einer gemischten Schule sein, das liege im Interesse der Schule. Der Abg. Duden habe ihm Brotneid vorgeworfen, das sei immer so, wenn man auf einem Gebiete seine Ansicht äußere, wo man besser bewandert sei, er sei über derartige Anzapfungen längst hinaus. Seinetwegen könnten 90% der Stellen mit Lehrerinnen besetzt werden und auch seine Stelle ihm genommen und mit einer Lehrerin besetzt werden.

Abg. **Grape**: Gegen den Antrag sei eigentlich nichts vorgebracht. Den Vorwurf des Brotneides habe der Abg. Ahlhorn bereits erledigt. Daß es in sittlicher Beziehung besser sei, wenn die größeren Mädchen von einer Lehrerin unterrichtet würden, könne er nicht unbedingt zugeben, es komme lediglich darauf an, daß es eine taktvolle Persönlichkeit sei. Er halte es vielmehr für ein Unglück, wenn an Mädchenschulen nur Lehrerinnen unterrichteten, bei gemischten Schulen sei es ganz ausgeschlossen. Er müsse es bedauern, wenn

das männliche Element bei Mädchenschulen ausgeschlossen werde, es sei wünschenswert, daß eine kraftvolle männliche Persönlichkeit an der Spitze stehe. Die größere Konsequenz sei bei dem Manne, deshalb müsse der Mann der Leiter der Schule sein.

Die Beratung wird geschlossen. Der Antrag 1 des Ausschusses:

Annahme des §. 1, wird angenommen.

Der **Präsident** stellt Antrag 2 zur Beratung. Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **Grape**: Der §. 2 habe die Bedenken des Ausschusses erregt. Bisher sei es dem Oberschulkollegium anheimgestellt gewesen, wie es die Sache machen wolle. Der Regierungsbevollmächtigte habe ihm gesagt, das Oberschulkollegium werde Zeugnisse von Anstalten ohne Berechtigung nicht gelten lassen. Man müsse unterscheiden zwischen der Anstellung und der Verwendung, der Fehler werde nicht bei der Anstellung gemacht, sondern bei der Verwendung, hier geschehe die Annahme durch den Schulpflichtvorstand. Das Oberschulkollegium erfahre dann nichts von den Zeugnissen. Er wolle nur an einen Fall in Berne erinnern, wo sogar eine Lehrerin ohne Zeugnis angestellt worden sei. Deshalb verlange der Ausschuss ein Zeugnis, das in dem Staate, wo die Prüfung bestanden wurde, zur Anstellung befähige, andernfalls könnte man im Ausland auf den Gedanken kommen, für Oldenburg sei alles gut genug. Die Lehrerinnen seien fest organisiert, sie verfolgten alle Bewegungen auf gesetzlichem Gebiete und müßten darüber Bescheid.

Eine Reihe von Staaten hätten ein Abkommen getroffen, daß das Zeugnis des einen in dem andern gelten solle. Oldenburg sei ungünstig daran, weil es keine staatliche Anstalt besitze. Das Zeugnis der Anstalt im Süden genüge nicht zur Anstellung in Preußen. Die Lehrerinnen müßten dort immer um Anerkennung ihres Zeugnisses nachsuchen. Der Ausschuss empfehle aus allen diesen Gründen den Antrag zur Annahme.

Oberstaatsanwalt Ministerialrat **v. Finckh**: Er beantrage, es bei der Fassung der Vorlage zu belassen. Dieselbe bringe nichts Neues, die Fassung, die schon früher gegolten, sei nur wieder aufgenommen in die Vorlage, weil das Wort „auswärtige“ fallen gelassen sei. Die hauptsächlichsten sachlichen Gründe seien folgende: Jetzt werde eine Garantie geboten, daß gute Lehrerinnen angestellt würden, sie müßten sich entweder einer Prüfung unterziehen oder ein genügendes Zeugnis beibringen. In dem Bericht des Oberschulkollegiums sei festgestellt, daß der Zustand jetzt dem Ausschussantrage entspreche; es seien nur Lehrerinnen mit staatlichem Zeugnis angestellt. In dem Ausschussantrage sei eine feste Norm aufgestellt. Wenn diese Geltung erlange, dann müsse das Prüfungszeugnis, das in einem fremden Staate gelte, genügen. Es sei aber möglich, daß in einem anderen Staate ein Privatzeugnis genüge, dann müßte auf Grund dieses Zeugnisses auch bei uns die Anstellung erfolgen. Nach der jetzt geltenden Fassung sei aber eine Garantie gegeben, die Beurteilung liege im pflichtmäßigen Ermessen des Oberschulkollegiums.

Betreffs der Anstalt in Bant seien noch keine Bestimmungen getroffen, auch deshalb müsse die Sache im Ermessen der Regierung liegen. Außerdem sei es außerordentlich schwer, die Vorschrift zwingend zu fassen. Bis jetzt habe die Handhabung der Angelegenheit noch nie zu einer Schädigung geführt.

**Abg. Tansen:** Er halte die Ausführungen des Vorredners nicht für zutreffend. In §. 2 stehe, daß die Lehrerinnen sich entweder in einer vom Oberschulkollegium angeordneten Prüfung über ihre Befähigung ausgewiesen haben oder ein Prüfungszeugnis beibringen müßten, das in dem Staate, wo die Prüfung bestanden wurde, zur Anstellung befähige. Das Privatzeugnis, das in einem anderen Staate gelte, habe danach keine Bedeutung. Das Oberschulkollegium könne die Prüfung verlangen, wenn es glaube, daß das Zeugnis nicht genüge. Er sei der Ansicht, daß die Vorschrift keinen Zwang enthalte.

**Abg. Burlage:** Er müsse darin den Ausführungen des Abg. Tansen beipflichten, er sehe aber keine Veranlassung, die Vorlage der Regierung zu ändern. Man brauche dieselbe doch nur zu ändern, wenn sich eine praktische Notwendigkeit herausgestellt habe. Bisher seien aber keine Resultate zu Tage getreten, die eine Aenderung als erforderlich erscheinen ließen. Die vorgeschlagene neue Bestimmung sei auch schwer durchzuführen. Man müßte ja die Prüfungsbestimmungen aller kleineren Staaten nachprüfen. Es sei sogar nicht einmal gesagt, von was für Staaten; dem Wortlaute nach seien nicht einmal die afrikanischen Staaten ausgeschlossen, geschweige denn z. B. Desterreich. In anderen Staaten seien die Bestimmungen vielleicht auch nicht ausreichend. Er halte es daher für besser, die Prüfung dem Oberschulkollegium zu überlassen, so viel Vertrauen müsse man zu der Behörde haben.

**Abg. Grape:** Er müsse dringend bitten, den Antrag des Ausschusses anzunehmen. Es könne ja sein, daß die Fassung nicht glücklich sei, dann bitte er, eine andere vorzuschlagen. Solche Fälle wie in Berne dürften jedenfalls nicht mehr vorkommen, der Fall werde der Regierung ja wohl bekannt sein. Er sei einverstanden, wenn §. 2 dahin geändert werde, daß nur der erste Satz stehen bleibe, daß es also lediglich auf die Ablegung der Prüfung ankomme. Es sei vorgekommen, daß eine Dame angestellt worden sei, die kein Examen gemacht habe, sie sei sogar jetzt noch tätig.

Die Beratung wird geschlossen. Der Antrag 2 des Ausschusses:

§. 2 erhält folgende Fassung:

Die Lehrerinnen müssen sich entweder in einer vom Oberschulkollegium angeordneten Prüfung über ihre Befähigung ausgewiesen haben oder ein Prüfungszeugnis beibringen, das in dem Staate, wo die Prüfung bestanden wurde, zur Anstellung befähigt,

wird angenommen. Eine auf Antrag des Abg. Burlage vorgenommene Gegenprobe ergab die Minderheit.

Der **Präsident** stellt Antrag 3 zur Beratung. Das Wort erhält der

Berichterstatter **Abg. Grape:** §. 3 handele von der Anstellung und Vergütung der Lehrerinnen. Der Ausschuß

beantrage, denselben anzunehmen. Er habe einige teils persönliche Bemerkungen zu machen. Die Vergütung der Lehrerinnen sei höher, als im Gesetz vorgeschrieben. Ihm sei kein Fall bekannt, wo eine Lehrerin nur 700—800 *M.* bekomme. Bei einer anderen Finanzlage würde er beantragen, den Nebenlehrern dasselbe Gehalt zu geben, welches die Lehrerinnen tatsächlich beziehen. Er wolle ein Beispiel anführen aus Sticgras bei Delmenhorst. Dort erhielten die Lehrer keine Ortszulage, die Lehrerin aber bekomme 900 *M.* nebst freier Wohnung, während der Nebenlehrer nur 700 *M.* erhalte. Die gesetzlichen Bestimmungen entsprächen den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr. Da jedoch in nächster Zeit eine allgemeine Regelung des Lehrergehältes in Aussicht stehe, wolle er jetzt keinen Antrag stellen.

Die Beratung wird geschlossen, die Abstimmung ausgesetzt.

Der **Präsident** stellt Antrag 4 zur Beratung, das Wort erhält der

**Abg. Grape:** Dieser Paragraph enthalte eine Verbesserung der Verhältnisse der Lehrerinnen, da eine Anrechnung der auswärtigen Dienstzeit erfolgen könne. Er bitte um Annahme desselben.

Die Beratung wird geschlossen, die Abstimmung ausgesetzt.

Der **Präsident** stellt Antrag 5 zur Beratung. Der Berichterstatter **Abg. Grape** verzichtet auf das Wort.

**Abg. Ahlhorn, Osterburg:** Er wolle nicht gegen den Antrag des Ausschusses sprechen, sondern nur zu Absatz 2 des §. 5 einige Bemerkungen machen. Die Lehrerinnen träten mit dem 60. Lebensjahre in den Ruhestand, dies sei schon zu spät. Die Lehrer könnten dies erst mit 70 Jahren. Er möchte in Anregung bringen, daß auch bei den Lehrern die Grenze herabgesetzt werde. Die meisten Lehrer gingen bald ein, nachdem sie in den Ruhestand getreten wären. Von der Ruhe hätten sie nichts mehr, doch darauf komme es nicht an. Es handle sich um das Interesse der Schule. Ein Lehrer könne über 60 Jahre hinaus seinen Platz nicht mehr ausfüllen, die Schule leide darunter. Er richte daher an die Regierung das Ersuchen, daß bei nicht nachweislicher Frische eines Lehrers in diesem Alter sein Ersuchen, in den Ruhestand versetzt zu werden, bewilligt werde.

**Abg. Duden:** Nach 50jähriger Thätigkeit leiste man nicht mehr das, was man mit 40—50 Jahren leiste. Es sei zu spät, wenn der Lehrer erst mit 70 Jahren in den Ruhestand träte. Den Arbeitern ergehe es allerdings nicht besser, sie bekämen auch erst mit 70 Jahren die Altersrente. Er wolle daher die Anregung unterstützen. Die Lehrer kämen auch so noch in den seltensten Fällen in den Genuß des Ruhegehältes.

**Abg. Quatmann:** Das richte sich alles nach den einzelnen Persönlichkeiten. Er glaube, es sei nicht nötig, die äußerste Grenze herabzusetzen, die Praxis gebe keinen Anlaß zu Bedenken. Unter Umständen seien Fälle denkbar, wo ein Lehrer bis zum 70. Lebensjahre der Schule gut vorstehe.

**Abg. Frhr. v. Hammerstein:** Die Debatte sei eigentlich nicht notwendig. Es werde so gehandhabt, daß ein

Lehrer, wenn er nicht mehr könne, in den Ruhestand versetzt werde. Wenn ein Arbeiter mit 70 Jahren noch arbeite, bekomme er die Altersrente, werde er vorher arbeitsunfähig, dann bekomme er die Invalidenrente. (Zwischenruf des Abg. Duden: „Wenn er aber vorher stirbt?“) Dann bekomme er allerdings gar nichts. (Heiterkeit.)

Abg. **Ahlhorn**, Osternburg: Es sei aber gesetzlich festgelegt, daß die Lehrer erst mit 70 Jahren in den Ruhestand treten könnten. Wenn allerdings in allen Fällen, wo ein Lehrer vor dem 70. Lebensjahr der Versetzung in den Ruhestand bedürfe, dessen Ansuchen stattgegeben würde, sei eine Herabsetzung der Altersgrenze nicht nötig. Der herrschende Lehrermangel zwingt aber die Behörde, die Kräfte bis zum letzten Augenblick auszunützen. Ihm sei ein Fall bekannt, wo man einen Lehrer von 69 Jahren, der bereits zweimal einen Schlaganfall erlitten gehabt habe, trotz seines Gesuches um Pensionierung habe weiter arbeiten lassen. Erst nachdem er zum dritten Male einen derartigen Anfall gehabt habe, sei er in den Ruhestand versetzt worden, dann aber sei er bald gestorben.

Die Beratung wird geschlossen, die Abstimmung wird ausgesetzt.

Der **Präsident** stellt Antrag 6 zur Beratung. Diefelbe wird ohne Debatte geschlossen und die Abstimmung ausgesetzt.

Dasselbe geschieht bei Antrag 7 und 8.

Sodann wird über die Anträge 3—8 des Ausschusses zusammen abgestimmt. Die Anträge:

Antrag 3:

Annahme des §. 3,

Antrag 4:

Annahme des §. 4,

Antrag 5:

Annahme des §. 5,

Antrag 6:

Annahme des §. 6,

Antrag 7:

Annahme des §. 7,

Antrag 8:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf mit der vorgeschlagenen Aenderung seine verfassungsmäßige Zustimmung geben, werden angenommen.

Der **Präsident** teilt mit, daß Anträge zur 2. Lesung bis Montag Abend 6 Uhr einzureichen seien.

IV. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg wegen Aenderung des Gesetzes vom 22. April 1858, betr. einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten. 1. Lesung.

Berichterstatter: Abg. Tanzen.

Es erhält das Wort zur Geschäftsordnung der

Abg. **Burlage**: Von einigen Herren sei ihm gesagt worden, daß sie nicht die nötige Zeit zum Studium des Berichtes gehabt, da sie denselben erst am 3. Dezember abends erhalten hätten. Es sei ihm zweifelhaft, ob sich die heutige Verhandlung mit §. 51 der Geschäftsordnung vereinigen lasse. Wenn man die Frist von 2 Tagen als eine

Frist von 2 mal 24 Stunden auffasse, sei dieselbe nicht gewahrt. Er wolle zwar nicht den Antrag auf Absetzung stellen, aber aussprechen, daß diese einigen Abgeordneten erwünscht sei.

**Präsident**: Nach den Aufzeichnungen im Journal seien die Berichte am 2. Dezember zur Verteilung gelangt.

Abg. **Burlage**: Bei mehreren Abgeordneten sei dies nicht der Fall; diese hätten die Berichte erst am 3. Dezember abends erhalten.

Abg. **Ahlhorn**, Osternburg, zur Geschäftsordnung: Er habe erst gestern morgen um 8 Uhr den Bericht erhalten, die Zeit sei also nicht inne gehalten, er sei aber dafür, zu verhandeln.

Abg. **Tanzen**: Nachdem einmal der Wunsch ausgesprochen sei, wolle er den Vorschlag machen, daß die Vorlage von der Tagesordnung abgesetzt werde. Er habe den Bericht schon am 2. Dezember bekommen. Er bitte aber, wenn bei späteren Verhandlungen etwa derselbe Wunsch in Bezug auf irgend eine Vorlage geäußert werden sollte, diese dann auch abzusetzen.

Abg. **Frhr. v. Hammerstein**: Seines Wissens sei der Wunsch noch nicht positiv ausgesprochen.

**Präsident**: Es sei aber die Absetzung angeregt worden.

Abg. **Burlage**: Ein Antrag sei nicht nötig, wenn die Frist nicht gewahrt sei. In §. 51 heiße es: „Alle zur Verhandlung kommenden Auschuhsanträge müssen in der Regel, und sofern der Landtag nicht ausdrücklich eine Ausnahme beschlossen hat, mindestens zwei Tage vorher an sämtliche Abgeordnete schriftlich verteilt sein.“ So lange also kein Beschluß gefaßt sei, könne man überhaupt nicht verhandeln.

Abg. **Koch**: Er sei damit einverstanden, daß die Sache abgesetzt werde; er glaube aber, daß der Gesetzgeber, wenn er sage „zwei Tage vorher“, damit nicht meine „achtundvierzig Stunden vorher“. Sonst würde er es ausdrücklich gesagt haben. In dem vorliegenden Falle würde es genügen, wenn die Berichte allen Abgeordneten vorgestern zugegangen seien. Auf die Stundenzahl zurückzugreifen, sei überhaupt außergewöhnlich. Jedenfalls aber müsse er entschieden dagegen Verwahrung einlegen, daß diese Auslegung für die Zukunft festgelegt werde.

Abg. **Burlage**: Die Auffassung des Abg. Koch sei ihm zweifelhaft; es gebe thatsächlich Fristen, bei denen zwei volle Tage zwischen den Ereignissen, die den Beginn und das Ende der Frist bestimmten, liegen müßten. Er erinnere z. B. an die sog. Einlassungsfrist im Civilprozeße. Er glaube auch, daß die Geschäftsordnung zwei volle Tage zur Vorbereitung habe geben wollen.

**Präsident**: In gewöhnlichen Fällen werde die Frist immer eingehalten; er wolle jetzt den Landtag entscheiden lassen, da ein Antrag gestellt sei.

Ziffer IV der Tagesordnung wird hierauf abgesetzt.

V. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend Aenderung des Gesetzes über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstentum Lübeck in der Fassung vom 23. Juni 1897. 1. Lesung.

Berichterstatter: Abg. Tews.





Der **Präsident** stellt das Gesetz zur Beratung mit folgender Bemerkung: In Gesetzentwurf und Begründung befinde sich ein Widerspruch. In der Begründung stehe, daß der Lehrerin außer der im Schuldienst des Fürstentums verbrachten Zeit auch die im auswärtigen öffentlichen Schuldienst verbrachte Lehrthätigkeit angerechnet werden könne, nicht aber die Dienstzeit an Privatschulen. In Absatz 3 des Gesetzentwurfes heiße es dagegen: „Auf die fünfjährige Dienstzeit kann die Regierung eine an anderen, öffentlichen oder privaten Schulen verbrachte Lehrthätigkeit in Anrechnung bringen.“

Minister **Ruhstrat II**: Ein Widerspruch liege nicht vor, vielmehr ein Mißverständnis in der Auffassung. Absatz 3 des Gesetzentwurfes handle von der Anrechnung einer anderweitigen, auch an Privatschulen verbrachten Lehrthätigkeit auf die fünfjährige Probepflichtzeit; in Absatz 2 der Begründung sei von der Pensionierung die Rede, hier könne die an Privatschulen zugebrachte Dienstzeit nicht angerechnet werden. Das Civilstaatsdienergesetz verlange, daß die Anstellung eine öffentliche gewesen sei, wenn die Zeit bei der Pensionierung berücksichtigt werden solle, davon sei hier eine Ausnahme nicht gemacht.

**Präsident**: Dann habe er die Sache mißverstanden, der Schwerpunkt liege also auf dem Worte: „Pensionierung“.

Abg. **Lewß**: Die Anstellung von Lehrerinnen im Fürstentum Lübeck habe gute Erfolge gehabt. Die Lehrerinnen legten Gewicht auf eine möglichst frühe feste Anstellung. Um gute Lehrerinnen zu erhalten, habe man daher im Gesetze die Bestimmung getroffen, daß die Dienstzeit, die in privatem Dienst zurückgelegt sei, in Betracht kommen könne. Er bitte, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Die Beratung wird geschlossen. Der Antrag des Verwaltungsausschusses A:

Der Landtag wolle diesem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, wird angenommen.

Der **Präsident** teilt mit, daß Anträge zur 2. Lesung bis Montag abend 6 Uhr einzureichen seien.

**VI. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betr. die Organisation der Eisenbahnverwaltung. 1. Lesung.**

Berichterstatter: Abg. **Burlage**.

Es wird sofort in die Einzelberatung des Gesetzes eingetreten.

Zu Antrag 1 des Ausschusses erhält das Wort der Berichterstatter Abg. **Burlage**: Im Allgemeinen wolle er auf den Bericht bezug nehmen. Es liege hier ein eigentümlicher Fall vor. Der größte Teil der Beamten, die in Frage kämen, sei bereits im Besitz der Kleidung, die ihnen durch das Gesetz gegeben werden solle. Das würden die Abgeordneten aus der dem Bericht beigelegten Uebersicht entnehmen können. Daß hier eigenartige Verhältnisse vorlägen, daran könne nicht gezweifelt werden, er sei aber überzeugt, daß die Regierung in gutem Glauben gehandelt habe. In den Begründungen zu früheren Voranschlägen der Eisenbahnbetriebskasse seien die Beamtenklassen einzeln aufgeführt worden, welche die Dienstkleidung bezögen, darunter auch

diejenigen Klassen, denen nach dem Gesetze die Dienstkleidung nicht zugestanden hätte. Man rede wohl bei Gesetzen von rückwirkender Kraft; das zur Beratung stehende Gesetz habe gleichsam schon vorwirkende Kraft gehabt. Eine Ablehnung des Gesetzes sei aber nicht wohl denkbar; man könne den Beamten, welche die freie Dienstkleidung schon seit langen Jahren bezogen hätten, diese nicht wieder nehmen. Die Annahme des Artikels 1 dürfe demnach empfohlen werden.

Die Beratung wird geschlossen, die Abstimmung wird ausgelegt. Es wird Antrag 2 zur Beratung gestellt.

Abg. **Burlage**: Er dürfe hier wohl auf den Bericht und die Begründung zu dem Gesetzentwurf Bezug nehmen. Er wolle nur einige Schreibfehler berichtigen; ein berichtigtes Exemplar des Berichtes werde er dem Registrator übergeben. Im übrigen könne er nur die Annahme des Antrags empfehlen, sowie des Antrags 3, 4 und 5, wie er wohl jetzt schon sagen dürfe.

Die Beratung wird geschlossen, die Abstimmung wird ausgelegt.

Bei Beratung der Anträge 3 und 4 entsteht keine Debatte, die Abstimmung wird jedesmal ausgelegt. Sodann wird zur Abstimmung geschritten und die Anträge 2—4 des Ausschusses:

Antrag 2:

Annahme des Artikels 2,

Antrag 3:

Annahme des Artikels 3,

Antrag 4:

Annahme des Artikels 4,

werden angenommen.

Antrag 5 und 6 des Ausschusses:

Antrag 5:

Annahme des Artikels 5 mit dem Zusätze in der letzten Zeile zwischen „Artikel“ und „durch“:

„sowie unter entsprechender Aenderung der in den Gesetzen enthaltenen Verweisungen“,

Antrag 6:

Annahme des Entwurfs im Ganzen mit der aus dem Antrage 5 sich ergebenden Aenderung, werden ohne Debatte angenommen.

Der **Präsident** teilt mit, daß Anträge zur 2. Lesung bis Montag abend 6 Uhr einzureichen seien.

**VII. Bericht des Eisenbahnausschusses über das Schreiben der Staatsregierung vom 15. Oktober 1902, betr. die Vermehrung der budgetmäßig bewilligten Stellen und Gewährung der Staatsdienereigenschaft**

und

über die Petition der geprüften Anwärter für den mittleren Eisenbahndienst um Bewilligung neuer etatsmäßigen Stellen für den Eisenbahnbureaudienst.

Berichterstatter: Abg. **Wessels**.

Es wird sofort in die Einzelberatung eingetreten; das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **Wessels**: Auf Seite 254, Zeile 2 des Berichtes befinde sich ein Schreibfehler. Es müsse dort statt „einzuberufenen“ heißen: „einzuberufenden“. Im übrigen

gen habe er den Ausführungen im Berichte nichts hinzuzufügen und bitte um Annahme des Ausschußantrages.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Antrag 1 des Ausschusses:

„Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß budgetmäßig die Zahl der Stellen dem Antrage der Staatsregierung entsprechend um drei vermehrt werde, sowie seine Zustimmung dazu geben, daß dem Steindruckers Pophanken die Eigenschaft als Civilstaatsdiener gewährt werde, unter Einreihung in lit. g. des Eisenbahn-Gehaltsregulativs.“

wird angenommen.

Der **Präsident** stellt den Antrag 2 mit Anlage 29 und der Petition der geprüften Anwärter zur Beratung. Das Wort erhält der

Abg. **Ahlhorn**, Osternburg: Die Petenten würden bitter enttäuscht sein; derartige Verweise auf die Zukunft seien nicht angenehm. Das beigebrachte Material beweise, daß eine Vermehrung der Stellen sehr notwendig sei, am besten aber beweise das Bedürfnis, daß die Eisenbahndirektion beim Ministerium den Antrag auf Vermehrung der Stellen gestellt habe. Im Jahre 1894 sei der Grundsatz aufgestellt worden, daß  $\frac{2}{3}$  etatsmäßige und  $\frac{1}{3}$  diätarische Stellen sein sollten. Der derzeitige Eisenbahndirektor v. Mühlens habe das damals im Landtag als Grundsatz aufgestellt, und der Landtag habe es für gut erachtet. Jetzt sei das Verhältnis umgekehrt: es gebe  $\frac{2}{3}$  diätarische und  $\frac{1}{3}$  etatsmäßige Stellen. Persönliche Wünsche und Verhältnisse könnten allerdings nicht berücksichtigt werden, die Vermehrung der Stellen liege aber im Interesse des Verkehrs und der Verwaltung. Auf Stationen mit regem Verkehr befänden sich an den Schaltern und Abfertigungsstellen blutjunge Beamte. Das reisende Publikum habe oft Veranlassung, um Auskunft zu bitten, die jungen Beamten wüßten aber nicht Bescheid, und das Publikum gehe weg und erfahre nichts. So etwas dürfe nicht vorkommen. An solchen Stellen sollten eigentlich nur etatsmäßige Beamte verwendet werden, aber man habe eben deren nicht genügend. Dies sei der Grund für ihn, den Redner, an die Staatsregierung das Ersuchen zu richten, die Stellen baldmöglichst zu vermehren.

Abg. **Wessels**: Er könne die Versicherung geben, daß die Sache im Ausschuß eingehend erwogen worden sei. Er wisse nicht, ob bei dem Abg. Ahlhorn ein Irrtum vorliege oder ob derselbe diese Verhältnisse mit Absicht herangezogen habe. Es handele sich hier nicht um Schalterbeamte, sondern um Bureaubeamte. Auch im Ausschuß sei man der Ansicht gewesen, daß es wünschenswert sei, andere Verhältnisse herbeizuführen. Nachdem aber der Regierungsvertreter im Ausschusse die Erklärung abgegeben habe, daß, nachdem im vorigen Landtage ein Antrag der Staatsregierung auf Vermehrung der Stellen in anderen Verwaltungszweigen abgelehnt sei, sie bei der Eisenbahnverwaltung keine Ausnahme machen könne; eine weitere Bewilligung von Stellen könne ihnen nur angenehm sein, aber nur dann, wenn alle Verwaltungszweige in gleichem Maße berücksichtigt würden.

Abg. **Burlage**: Er könne die Ausführungen des **Berichte**. XXVIII. Landtag.

richterstatters nur unterstützen. Der Eisenbahnausschuß werde falsch beurteilt, wenn man glaube, er wolle die Petenten leichtfertig abweisen. Man müsse aber das gesamte Staatswesen berücksichtigen. Im Ausschuß stehe man auf dem früheren Standpunkt des Landtages, man habe dort auch jetzt noch das Verhältnis von  $\frac{2}{3}$  zu  $\frac{1}{3}$  gebilligt. Zugleich müsse aber der Grundsatz gelten: Gleiches Recht für alle Beamten. Die Eisenbahn dürfe keinen Staat im Staate bilden. Auch im Ausschuß wüßte man eine Vermehrung der mit Civilstaatsdienern zu besetzenden Stellen, aber die gleichen Gründe, welche hierfür bei den Stellen in der Eisenbahnverwaltung sprächen, könnten in Ansehung verschiedener anderer Zweige der Staatsverwaltung angeführt werden. Es sei im vorliegenden Falle nicht gerechtfertigt, dem Einen zu helfen, den Andern auf die Zukunft zu verweisen; die ganze Angelegenheit müsse demnächst für die ganze Staatsverwaltung von einheitlichen Gesichtspunkten aus geregelt werden. Stückwerk sei hier vom Uebel. Er denke, der Antrag des Ausschusses gebe keine berechtigte Veranlassung zur Bemängelung. Es beruhe übrigens auf einer falschen Auffassung, wenn gesagt werde, die Leute, welche den Dienst jetzt versähen, seien blutjunge Leute. Darauf komme es gar nicht an, es handele sich nur um die Civilstaatsdieneigenschaft. Dieselben jungen Leute, die den Dienst jetzt als Diätare versähen, würden ihn auch später versähen, wenn die Stellen für Civilstaatsdiener vermehrt sein würden. Das Alter werde nicht berührt.

Abg. **Duden**: Auch er nehme für sich in Anspruch, im Interesse der Petenten gearbeitet zu haben. Im Ausschuß hätte man am liebsten die 10 Stellen bewilligt. Die Staatsregierung habe gewünscht, daß ihr Material überwiesen werde, das liege in der Petition vor, und sei dieselbe der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen. Bei der neuen Bahnvorlage werde man vielleicht auf die Angelegenheit zurückkommen, man habe im Ausschuß getan, was man gekonnt hätte.

Abg. **Ahlhorn**, Osternburg: Die Beamten bei den Abfertigungsstellen seien auch Bureaubeamte, vielleicht eine Unterabteilung davon; der Dienst der Schalterbeamten sei ein sehr verantwortungreicher. Er habe neulich auch gehört, daß ein Hülfсарbeiter mit einer endgültigen Revision beauftragt worden sei, das dürfe in einer großen Verwaltung nicht vorkommen.

Abg. **Frhr. v. Hammerstein**: Eine Sache sei ihm auffällig. Von der Eisenbahndirektion sei der Antrag gestellt worden, 10 neue Stellen einzurichten, die Antwort der Regierung sei eine ablehnende gewesen. Er begreife nicht, wie das habe bekannt werden können, das sehe doch merkwürdig aus, er verstehe das nicht, wie es möglich sei, daß ein Gesuch, das eine Behörde an ihre obere Behörde richte, und die Antwort darauf in die Deffentlichkeit dringen könne.

Regierungsassessor **Stein**: Der Abg. v. Hammerstein habe recht, die Angelegenheit hätte nicht in die Deffentlichkeit kommen dürfen. Herbeigeführt sei die Veröffentlichung dadurch, daß die Petenten die Sache in ihrer Bittschrift erwähnt hätten. Die dienstliche Regelung der Angelegenheit werde noch erfolgen, sie sei nur auf die Zeit nach dieser Verhandlung im Landtag verschoben worden.

Die Debatte wird geschlossen. Der Antrag 2 des Ausschusses:

Der Landtag wolle der Staatsregierung die Petition überweisen zur tunlichsten Berücksichtigung bei der demnächstigen Regelung der gedachten Angelegenheit, wird angenommen.

Es folgte eine vertrauliche Sitzung über den Bericht des Finanzausschusses über die vertrauliche Vorlage vom 22. Oktober 1902.

Nach Wiederherstellung der Deffentlichkeit teilt der Präsident mit, daß die Tagesordnung der am Donnerstag, den 11. Dezember stattfindenden nächsten Sitzung schriftlich mitgeteilt werde.

Schluß der Sitzung 12<sup>20</sup> Uhr.

**Der Berichterstatter:**

**Rikes.**

